

**351. Wasserrechtliches Kolloquium**  
**des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft**  
**an der Universität Bonn**

**Prinzipaler Rechtsschutz gegen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm**  
**nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. a) UmwRG**  
Referent: Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner

am 18.05.2018 um 14:15 Uhr  
im Sitzungszimmer der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät,  
Adenauerallee 24 – 42 (Juridicum), 53113 Bonn

Die Novellierung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) durch Gesetz vom 29. Mai 2017 unterwirft eine Fülle umweltbezogener Pläne einer gerichtlichen Kontrolle nach § 2 UmwRG. Rechtstechnisch erfolgt die Erweiterung der bisherigen Verbandsklagemöglichkeiten durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Gesetzes nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. a) UmwRG auf diejenigen Pläne und Programme i. S. v. § 2 Abs. 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), für die nach der Anlage 5 des UVP oder nach landesrechtlichen Vorschriften eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann. Diese Anlage 5 erfasst zwar nicht alle SUP-pflichtigen Planungen oder Maßnahmen, jedenfalls aber eine Vielzahl sehr heterogener SUP-pflichtiger Pläne und Programme. Darunter finden sich in Nr. 1.4 auch wasserwirtschaftliche Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG, nicht aber Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG. Nach einem Blick in die parallelen Entwicklungen bei der Luftreinhaltung werden diese Weichenstellungen und ihre Folgen für die gerichtliche Überprüfung diskutiert. Abschließend soll überlegt werden, ob sich aus der Novelle auch Konsequenzen für den Individualrechtsschutz Betroffener ergeben könnten.

Wolfgang Durner ist Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Universität Bonn und Direktor des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft.

*Ihre Anmeldung erbitten wir bis zum 17.05.2018 per Mail an [irwe@uni-bonn.de](mailto:irwe@uni-bonn.de)*